

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1863

7.6.1863 (No. 132)

Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 7. Juni.

N. 132.

Vorauszahlung: halbjährlich 4 fl., vierteljährlich 2 fl., durch die Post im Großherzogthum Baden 4 fl. 15 kr. und 2 fl. 8 kr. Einrückungsgebühr: die gepaltene Zeile oder deren Raum 5 kr. Briefe und Gelder frei. Expedition: Karl-Friedrichs-Straße Nr. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.

1863.

Amtlicher Theil.

Karlsruhe, den 6. Juni.

Dienstdenken.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 31. Mai d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Kontrolleur bei der Generalwittwen- und Brandkasse, Rechnungsrat Wag, auf sein unterthänigstes Ansuchen und unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienstleistungen, in den Ruhestand zu versetzen; den Buchhalter Stahl bei der Generalwittwen- und Brandkasse zum Kontrolleur bei dieser Stelle zu ernennen; die auf Hofrath Professor Dr. Moritz Seubert gefallene Wahl zum Direktor der Polytechnischen Schule für das Schuljahr 1863/64 zu bestätigen; die Stelle des Amts- und Amtsgerichts-Arztes in Ettenheim dem Assistenzarzt Kasst in Jlenau zu übertragen.

Nicht-Amtlicher Theil.

Deutschland.

Karlsruhe, 6. Juni. Seine königliche Hoheit der Großherzog ist gestern Abend mit dem letzten Zug, von Baden kommend, dahier eingetroffen und hat sich heute Abend 5 Uhr 35 Minuten wieder dorthin begeben, nachdem Höchstselbe in den Frühstunden eine Kruppeninspektion abgehalten und Mittags einer Staatsraths-Sitzung anwesend war.

Karlsruhe, 6. Juni. Das heute erscheinende Regierungsblatt Nr. 25 enthält (außer Personalnachrichten):

I. Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien des Innern: a) Die Festschließung am 1. April d. J. betreffend. b) Den Stand der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse für das Jahr 1862 betreffend. c) Die Zulassung der Berlinischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum betreffend. d) Die Apothekerlizenz des Karl Walthers von Waldshut betreffend. II. Bekanntmachung des großh. Handelsministeriums: Die Errichtung von Telegraphenstationen zu Eppingen, Waghäusel und Philippsburg mit beschränktem Tagesdienst betreffend. Die Ertheilung eines Erfindungspatentes an Alfred Krupp, Besitzer der Gußstahlfabrik Firma Friedrich Krupp in Essen (Rheinprovinz), für ein von ihm erfundenes neues System von Verschlüssen für Hinterladungs-Geschütze betreffend. III. Bekanntmachung des großh. Finanzministeriums: Die Verbrennung eingelöster Staatsschuldpapiere betreffend. Die Organisation der Zollstellen an der Schweizergrenze betreffend. II. Todesfälle. Gestorben sind: Am 4. April d. J. Dompräbendar, Geistl. Rath Schneider in Freiburg. Am 21. April der kath. Pfarrer Joseph Booz in Ebringen. Am 29. April der penf. Professor Sander dahier. Am 1. v. M. der penf. Oberzollinspektor Wilhelm Soll dahier. Am 5. v. M. der penf. evang. Pfarrer Brecht zu Schriesheim. Am 21. v. M. der Hauptmann Wilhelm v. Adelsheim vom Armeekorps in Freiburg.

Bremen, 2. Juni. (Tgsp.) Bremen hat neuerdings das Militärabkommen mit Hannover über die Stellung des auf Bremerhaven fallenden Kontingents zum Bundesheere auf die Jahre 1863 bis 1873 erneuert. Hannover erhält für die Stellung dieses Kontingents jetzt 10,000 Thlr. statt der früheren 8000 Thlr.

Berlin, 4. Juni. (Fr. Z.) Die Stimmung ist eine sehr trübe. Niemand sieht einen friedlichen Ausweg aus dem Labyrinth, in welches uns die Camarilla mit grenzenlosem Leichtsinne hineingeführt hat. Der Ernst der Lage macht sich in allen Kreisen geltend und die verschiedenen Korporationen rüsten sich, um durch Adressen oder Resolutionen ihrer Zustimmung einen Ausdruck zu geben. Gestern Abend hatten sich die Redakteure und Eigentümer der hiesigen großen Zeitungen versammelt, um sich über die Haltung zu vereinbaren, welche sie den Ordonanzen gegenüber einnehmen müssen. Sie haben sich über eine Erklärung vereinigt, welche in den morgen erscheinenden Zeitungen veröffentlicht werden wird. (S. u.) Gleichzeitig fand gestern eine vertrauliche Versammlung der Stadtverordneten statt, in welcher beschlossen wurde, in der heutigen öffentlichen Sitzung die Abwendung einer Deputation an den König zu beantragen. Der von einigen fünfzig Mitgliedern gestellte Antrag, welcher als dringlich sogleich zur Verhandlung gestellt wurde, lautet wie folgt:

Die tiefgehende Aufregung der Bürgerschaft über die Verfassung vom 1. Juni, unmittelbar nach dem Schluß des Landtags, ohne Feststellung des Staatshaushalts, veranlaßt uns zu dem ergebensten Antrage: Die Kommunalbehörden wollen sich bei Sr. Majestät dem König eine persönliche Audienz für eine Deputation erbitten, und dem Könige ehrsüchtig vorstellen, daß die im Widerspruch mit der Verfassung eingeführten Beschränkungen der Presse durch Unterdrückung der Zeitungen und Zeitschriften Seitens der Verwaltungsbehörden nicht nur das Ver-

trauen auf die Geltung der Verfassung und der Geseze erschüttern, sondern auch wichtige Eigentumsinteressen dem freien Ermessen der Verwaltungsbehörden anheimgeben und tief verlegend in das bürgerliche Leben und Gewerbe eingreifen; daß ferner die Fortführung der Regierung ohne einen geordneten Staatshaushalt und der immer tiefer gehende Verfall des Landtags die Wiederherstellung eines verfassungsmäßigen Zustandes herbeizuführen. Wir tragen demgemäß darauf an: Die Stadtverordneten-Versammlung wolle ihren Vorsther und eine kleine Zahl von Mitgliedern zu dieser Deputation ernennen und den Magistrat ersuchen, den Herrn Oberbürgermeister nebst einer Anzahl von Mitgliedern seinerseits zu deputiren, um Sr. Majestät dem Könige mündlich und nöthigenfalls schriftlich dies Gesuch im Namen der Kommunalbehörden ehrsüchtig vorzutragen. Berlin, den 4. Juni 1863.

Dieser von fünfzig Mitgliedern unterstützte Antrag wurde nach kurzer Diskussion angenommen; von welchem Erfolg der Antrag sein wird, das ist wohl nicht zweifelhaft. Wahrscheinlich wird die Regierung die Stadtverordneten-Versammlung auflösen.

Berlin, 5. Juni. Nachstehende Erklärung steht heute (5. Juni) an der Spitze sämtlicher unterzeichneten Berliner Zeitungen:

Erklärung. Wir vermögen nicht zu erkennen, daß die vom Staatsministerium der Königl. Genehmigung unterbreitete Verordnung vom 1. Juni d. J., nach ihrem Inhalte, wie nach der Form, in welcher sie zu Stande gekommen ist, — mit den Vorschriften der Verfassungsurkunde in Einklang zu bringen ist.

Die Verfassung gestattet den Erlass von Verordnungen mit Gesetzeskraft nur in dem Falle, „wenn die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder die Beseitigung eines ungewöhnlichen Nothstandes es dringend erfordert“. Sie gestattet sie nur in Abwesenheit der Kammer und unter Verantwortlichkeit des gesammten Staatsministeriums. Die Kammer waren wenige Tage vorher geschlossen, ohne daß ihnen eine derartige Vorlage gemacht war; ein Gesetz über Verantwortlichkeit der Minister ist nicht vorhanden.

In jedem Falle, wo die Staatsregierung von einer so tief eingreifenden Befugnis, wie sie ihr im Art. 63 der Verfassung verliehen ist, Gebrauch macht, gebietet die höchste Rücksicht auf das Land, auf das verfassungsmäßige Recht, und auf die Achtung, die den zur Mitwirkung bei der Gesetzgebung berufenen Körperschaften gebührt, daß die Umstände, welche hierzu veranlassen, mit strengster Begründung und im engsten Anschluß an die Worte des Gesetzes dargelegt werden. Es dürfte demnach erwartet werden, daß die Regierung in der Einleitungsformel nicht allein die Zusage, die Verordnung dem Landtage bei seinem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung vorzulegen, sondern auch ausdrücklich auszusprechen, daß sie hervorgehen sei durch die Nothwendigkeit, die öffentliche Sicherheit aufrecht zu erhalten, oder einen Nothstand zu beseitigen. Hieran hatte sich die eingehende Darlegung der thatsächlichen Verhältnisse anzuschließen, in denen die Regierung diese Nothwendigkeit begründet fand.

Dies Alles vermischen wir sowohl in der Verordnung selbst, als in dem zur Motivierung dienenden Berichte des Staatsministeriums. Der letztere spricht nur von der leidenschaftlichen und unnatürlichen Aufregung, welche während der letzten Jahre in Folge des Parteischreibens die Gemüther ergriffen habe. Eine solche Aufregung, selbst wenn sie vorhanden wäre, bedroht aber weder die öffentliche Sicherheit, noch begründet sie einen Nothstand, so lange sie nicht in Handlungen übergeht. Zu keiner Zeit und an keinem Orte ist den Anordnungen der Obrigkeit der Gehorsam verweigert worden. Den schmachvollen Erzeß zu Mühlhausen, den einzigen politischen Natur, der seit einer Reihe von Jahren in unserm Staate sich ereignet hat, hat sicher nicht die Presse verschuldet, gegen welche die Verordnung vom 1. Juni d. J. gerichtet ist.

Der Inhalt octroyirter Verordnungen soll nicht der Verfassung zuwiderlaufen. Die Verfassungsurkunde gewährt die Pressefreiheit, und wenn sie Beschränkungen derselben nur im Wege der Gesetzgebung zuläßt, so folgt daraus scharf, daß derartige Beschränkungen nicht im Wege der Decretirung eingeführt werden dürfen. Die Verfassung erklärt das Eigentum für unverletzlich und gestattet seine Entziehung oder Beschränkung nur gegen eine vorgängige Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes. Die Verordnung bedroht die Verleger der Zeitungen mit einer Entziehung ihres Eigentums durch ein administratives Verfahren ohne Entschädigung.

Angesichts dieses Schrittes der Staatsregierung, für dessen gesetzliche Begründung sie dem Lande den Beweis schuldig geblieben, vermahnen wir hierdurch feierlich unser Recht.

Wir sind uns bewußt, niemals an der Untergrabung der Grundlagen eines geordneten Staatsofwesens, der Religion und der Sittlichkeit gearbeitet zu haben, niemals Angriffe und Insinuationen gegen die Krone gerichtet, niemals verderbliche Auffassungen und Darstellungen verbreitet, niemals einen vergiftenden Einfluß auf die öffentliche Stimmung und auf die Sittlichkeit des Volks geübt zu haben. Wir sind und beweisen, daß wir bei jedem Worte nur durch das patriotische Bestreben geleitet worden sind, dem Lande nach unserm besten Wissen zu nützen.

Wir müssen in diesem ersten Augenblicke jeden Einzelnen aus dem Bosse daran erinnern, daß er mit verantwortlich ist für den Ausgang unsers Verfassungskampfes, daß die Thaten und die Erfolge eines Volkes sich nur zusammensetzen aus den Thaten und Erfolgen jedes Einzelnen. Wäge ein Jeder, indem er erst und besorglich für seine

Ueberzeugung eintritt, Zeugnis dafür ablegen, daß die Presse die herrschende Stimmung nicht hervorgerufen, sondern ihr nur den getreuen Ausdruck gegeben hat.

Berlin, 3. Juni 1863.
Die Redaktion der „Berliner Allgemeinen Zeitung“.
Die Redaktion der „Berliner Reform“.
Die Redaktion der „Nationalzeitung“.
Die Redaktion der „Spener'schen Zeitung“.
Die Redaktion der „Volkszeitung“.
Die Redaktion der „Völkischen Zeitung“.

* **Berlin, 5. Juni.** Ihre Maj. die Königin ist heute aus Baden-Baden in Babelsberg eingetroffen. — Der „Staatsanzeiger“ enthält die Verordnung, das Vereinswesen betreffend, noch nicht. Dagegen bieten „Kreuztg.“ und „Nordd. Allg. Ztg.“ ihren Lesern ausführliche Berichte über die gestrige Versammlung der feudalen Partei. — Gestern Abend fand eine Versammlung der Wahlmänner und Urwähler des ersten Berliner Wahlbezirks statt, welche in einer Resolution ihre Zustimmung zu dem Verhalten des Abgeordnetenhauses einstimmig erklärte. Eben so einstimmig wurde den Stadtverordneten für ihre gestrigen Beschlüsse der Dank ausgesprochen und sodann auf Antrag des Dr. Schwarz eine Erklärung dahin beschlossen, daß die Verordnung vom 1. Juni d. J., betreffend die Presse etc., mit den Art. 63 und 27 der Verfassung im Widerspruch stehe. — Die Leiche des verschundenen Assessors v. Pannemitz ist bei Prag gefunden worden; ob derselbe im Duell gefallen, ist noch nicht festgestellt.

Berlin, 6. Juni. (W. L. Z.) Den Verleger der sechs protestirenden Zeitungen ist wegen ihrer Erklärung vom 3. Juni eine Verwarnung ertheilt worden; „wegen Entstellung von Thatsachen, geschäftiger Darstellung, Erregung von Haß, Anreizung zum Ungehorsam, und wegen ihrer Gesamthaltung.“

Danzig, 5. Juni. (W. L. Z.) Der Kronprinz und die Kronprinzessin haben gestern Nachmittags das Rathhaus besucht. Magistrat und Stadtverordnete waren anwesend. Oberbürgermeister Winter drückte die Freude aus über ihre Anwesenheit, aber zugleich den Schmerz, daß die Verhältnisse es nicht leicht möglich machen, die Freude in laute Jubel erschallen zu lassen. Gefinnungen unverbrüchlicher Treue lebten in der Bürgerschaft; diese seien nicht besser zu befehligen, als durch Treue dem Geseze. Der Kronprinz dankte für die ausgesprochenen Gefinnungen; er freute sich, Winter als alten Bekannten von früherer Bekanntschaft wiederzufinden, und sagte: „Auch ich beklage, daß ich zu einer Zeit hergekommen, in welcher zwischen Regierung und Volk ein Zerwürfniß eingetreten, welches zu erfahren mich in hohem Grade überrascht hat. Ich habe von den Verordnungen, welche dazu geführt haben, Nichts gewußt; ich war abwesend. Ich habe keinen Theil an den Rathschlägen gehabt, die dazu geführt haben. Aber wir Alle und ich am meisten, der ich die edlen landesbaterlichen Gefinnungen des Königs am besten kenne, haben die Zuversicht, daß Preußen unter dem Scepter des Königs der Größe sicher entgegengehe, die ihm die Verfassung bestimmt.“ Winter bringt dem König und dem Kronprinzen ein dreimaliges Hoch.

Königsberg, 3. Juni. (K. H. Z.) In Betreff des Konflicts, der durch die von der l. Regierung unterlagte Abhaltung der zum vorigen Mittwoch anberaumt gewordenen außerordentlichen Stadtverordneten-Sitzung hervorgerufen worden ist, wurde beschlossen, in einer gemischten Kommission darüber in Berathung zu treten, wie der Maßregel der Regierung am wirksamsten entgegen zu treten sei. Dasselbe verharret übrigens auf ihrem vermeintlichen Rechte, einer Stadtverordneten-Sitzung die Abhaltung zu untersagen; sie hat den Stadtverordneten-Vorsteher in einer zweiten Verfügung unter Androhung einer Exekutivstrafe von 100 Thlrn. angewiesen, eine Debatte über den in der extraordinären Sitzung gestellten Antrag nicht stattfinden zu lassen.

Gumbinnen, 30. Mai. Heute Morgen kamen die Abgeordneten Regierungsrath Haacke und Ortsbesitzer Frenkel-Perkallen hier an. Hr. v. Bokum-Dolfs traf Abends hier ein und wurde von dem auf dem Bahnhofe sehr zahlreich versammelten Publikum aus allen Ständen unserer Stadt und Umgegend mit wiederholten enthusiastischen Hochs empfangen.

Osnabrück, 3. Juni. (Fr. P. Ztg.) Am 1. d. M. Abends, hatte sich hier auf der Wallstraße eine große Menge polnischer Arbeiter zusammengedrängt, die daselbst einen bedeutenden Aufruhr veranlaßte, indem sie die polnischen Revolutionäre überlang. Die herbeigeeilte Polizei konnte dem Unfug keinen Einhalt thun und stieß auf beharrliche Widerständigkeit, obgleich sie es versuchte, von den blanken Waffen Gebrauch zu machen. Indessen wurde doch sehr bald Militär herbeigezogen, worauf der Haufe auseinander getrieben und die Rädelsführer verhaftet wurden. — Die Mehrzahl der für gefährlich gehaltenen Edelleute in unserer Provinz ist verhaftet und die H. v. Taczanowski, v. Koszutski, v. Zatrjewski, Graf Bininski und zahlreiche Andere werden steifbändig verfolgt. Dasselbe wird in den nächsten Tagen wohl mit dem Grafen Dzialynski, der

dem Aufstande bereits 80,000 Thlr. geopfert hat, und Hr. v. Guttry der Fall sein.

Wien, 3. Juni. Davon, daß sich unser Kaiser demnächst nach Karlsbad begeben wird, um dort mit dem König von Preußen zusammentreffen, ist den hiesigen Hofkreisen nicht das Geringste bekannt. — Wie heute versichert wird, soll der Reichsrath, dessen Beginn bekanntlich für den 17. Juni anberaumt ist, von Sr. Maj. dem Kaiser persönlich eröffnet werden, und soll dieser Beschluß erst in den letzten Tagen gefaßt worden sein. — Der Stadtrath von Triest wurde in seiner Eigenschaft als Landtag behufs der Vornahme der Neuwahlen für den Reichsrath auf den 10. d. M. einberufen.

Triest, 4. Juni. (W. T. B.) Die „Triest. Ztg.“ veröffentlicht ein Schreiben, welches Hr. v. Lesseppe unter dem 25. Mai an Hr. Gerardin, den Oberagenten der Suezkanal-Gesellschaft in Alexandrien, gerichtet hat, und in welchem die bekannte Note der Pforte ein veralteter und gescheiterter Versuch, den Fortschritt seines Unternehmens aufzuhalten, genannt wird. Die Verträge vom 18. und 20. März — so wird ferner darin ausgeführt, — welche die schwebenden Fragen im Einklang mit den von der ägyptischen Regierung übernommenen Verpflichtungen regeln, seien spätern Datums. Die edle und loyale Haltung des Sultans bei dessen Aufenthalt in Ägypten habe den in jener Note ausgesprochenen besondern Grundfäden das feierlichste Dementi gegeben. — Der Prinz Napoleon sprach bei seinem Ausflug auf den Isthmus die feste Ueberzeugung aus, der Suezkanal werde bald eine vollendete Thatsache sein.

Türkei.

Konstantinopel, 30. Mai. (W. T. B.) Die Pforte hat an ihre diplomatischen Vertreter im Auslande in Betreff der polnischen Angelegenheit ein Rundschreiben erlassen, welches auch der auf Unterjochung der Tscherkessen und auf Einmischung in die innern Angelegenheiten der Türkei gerichteten russischen Bestrebungen mit Bedauern erwähnt. Abermals sind tscherkessische Auswanderer hier eingetroffen; die Zurückgebliebenen wollen eine Deputation hieher senden, um die Pforte zu einem Vermittlungsversuche bei Rußland zu veranlassen.

Griechenland.

Athen, 30. Mai. (W. T. B.) Die Nationalversammlung hat unter Vorbehalt der Einwilligung der Schutzmächte beschlossen, dem künftigen Könige der Hellenen 12,000 Pfd. St. von den an die Schutzmächte zu zahlenden Zinsen als Leibrente auszuwerfen.

Großbritannien.

London, 3. Juni. Wir haben bereits mitgeteilt, daß der brasilianische Gesandte, Hr. Moreira, seine Pässe verlangt hat. Der diesem Schritt vorhergehende Schriftwechsel zwischen Hr. Moreira und Carl Russell ist gestern dem Parlament vorgelegt worden. Moreira's Depeschen sind aus dem Portugiesischen in's Französische übersetzt. In seiner Depesche vom 5. Mai sagt Hr. Moreira, es sei nicht die Absicht der kaiserl. brasilianischen Regierung, eine Frage wieder in's Leben zu rufen, in deren Auffassung sich zwischen den beiden Regierungen so bedeutende Differenzen herausgestellt hätten, sondern die britische Regierung auf die Weise aufmerksam zu machen, in welcher englischer Seits die Repressalien genommen wurden. Er beschreibe die letzteren als wirkliche Kriegsakte und als schimpfliche Beleidigungen, wodurch das Ehrgefühl der brasilianischen Nation auf's tiefste verletzt worden sei. Mit dem Ausdruck des Wunsches, freundschaftliche und zu gleicher Zeit ehrenhafte Beziehungen aufrecht zu halten, legt Hr. Moreira im Namen der brasilianischen Regierung folgenden als eine befriedigende Lösung vor: „Die Regierung Ihrer Britt. Majestät möge ihr Bedauern über die Vorgänge, welche die Repressalien begleiteten, aussprechen und erklären, daß sie nicht die Absicht hatte, die Würde des kaiserl. Reiches zu verletzen oder seine Landeshoheit zu beeinträchtigen. Bezüglich der aus der Beschlagnahme der Schiffe hervorgegangenen Nachtheile möge sie die Berechtigung der zu Gunsten der interessirten Parteien gestellten Forderung einer schiedsrichterlichen Entscheidung anheimstellen.“

In Beantwortung dieser Depesche schreibt Carl Russell vom 19. Mai im Wesentlichen:

Da dieses (die Fortdauer der freundschaftlichen Beziehungen mit der britischen Regierung in einer für beide Theile ehrenhaften Weise) der Wunsch beider Länder ist, so muß Ihrer Maj. Regierung es ablehnen, irgend einen Theil der Fragen wieder in's Leben zu rufen, welche zwischen Großbritannien und Brasilien zu ernstlichen Differenzen geführt haben, und Ihrer Maj. Regierung ist klarlich der Ansicht, daß es ohne dieses ihr unmöglich sein würde, in irgend eine Frage in Betreff der Angemessenheit oder der Ausführung der Repressalien zu treten, zu welchen Ihrer Maj. Regierung es für nöthig erachtete, Zuflucht zu nehmen. Der Zweck der Regierung Ihrer Majestät bei Anordnung der fraglichen Maßregeln war einfach, berechtigte Genugthuung zu erhalten, und die Regierung war nicht von einem unfreundlichen Gesühle gegen den Kaiser von Brasilien oder von irgend welchen Absichten eines Angriffs auf Sr. Majestät Gebiet angetrieben. Der Unterzeichnete empfiehlt daher dem Hrn. Moreira, seiner Regierung den Ausdruck dieser Gesühle der britischen Regierung gegen Brasilien als eine hinreichende und zufriedenstellende Antwort auf die Note, mit deren Ueberreichung Hr. Moreira beauftragt war, zu übermitteln.

Am 25. Mai schreibt Hr. Moreira an Carl Russell, die peremptorische Weigerung, die brasilianischen Forderungen auch nur in Betracht zu ziehen, erschwere wo möglich noch die der brasilianischen Regierung zu zugestehende Beleidigung. Indem er die hauptsächlichsten Vorgänge in Rio de Janeiro noch einmal einzeln durchgeht und sie als thatsächliche Kriegsakte darstellt, weigert er sich, die Note Russell's der brasilianischen Regierung zu übermitteln, und schließt mit den Worten:

In der Lage, in welche der Unterzeichnete nun versetzt worden, bleibt ihm nichts Anderes übrig, als dem sehr ehrenwerthen Carl Russell gemäß des von Sr. Maj. dem Kaiser erhaltenen Befehles zu erklären, daß die kaiserl. Regierung, unfähig, ein Unrecht ruhig hinzunehmen,

ohne daß ihm abgeholfen wird, der Nothwendigkeit weichen, ihre Beziehungen zu Ihrer Britischen Maj. Regierung abbrechen. Nachdem hat er die Ehre, Ew. Exc. zu benachrichtigen, daß seine amtliche Wirkksamkeit von diesem Zeitpunkte ab aufhört, und bittet Ew. Exc., ihn, seine Familie und das Personal seiner Gesandtschaft gütig mit den nöthigen Pässen versehen zu lassen.

Mit folgendem Briefe Carl Russell's an Hrn. Moreira vom 28. Mai schließt die Korrespondenz:

Unterzeichneter, Ihrer Maj. Exc., hat die Ehre, sich zum Empfang der Note des Kommandeurs Moreira, außerord. Gesandten etc., vom 25. d. zu bekennen. Unterzeichneter bedauert, daß der Gesandte Sr. Maj. nicht durch die bereits vom Unterzeichneten dargebotene Erklärung zufrieden gestellt ist. Unterzeichneter muß es wiederholen, daß sowohl bei der ursprünglichen Anordnung der Repressalien als auch bei deren Ausführung nichts Anderes bezweckt wurde, als Schadenersatz für Handlungen zu erhalten, welche in der Meinung der Reg. Ihrer Maj. Erfolge zu machen, und daß diese Anordnungen durchaus nicht aus einem Wunsche hervorgingen, die Würde des Kaisers von Brasilien zu verletzen oder einen Angriff auf sein Gebiet zu machen. Das, was die Anordnungen der Regierung Ihrer Maj. rechtfertigte, rechtfertigte in ihren Augen auch die bei Ausführung dieser Anordnungen ergriffenen Maßregeln. Da jedoch der Gesandte des Kaisers von Brasilien positive Instruktionen zu haben scheint, seine Pässe zu fordern, so kann der Unterzeichnete, indem er diesem Verlangen nachkommt, nur diese unbillige Abbrechung diplomatischer Beziehungen bedauern. Der Unterzeichnete etc. Russell.

London, 4. Juni. In der gestrigen Unterhaus-Sitzung wurde die zweite Lesung der Public-Houses-Bill (zur Schließung aller Wirthshäuser von Samstag Abends 11 Uhr bis Montag Morgens 6 Uhr) mit 278 gegen 103 Stimmen verworfen.

Die meisten englischen Blätter erblicken in dem Ausfall der französischen Wahlen einen empfindlichen Stoß, den das Kaiserreich erlitten hat, und meinen, Hr. v. Persigny habe durch den Schnitzer, den er mit seinem Wahlerlaß gemacht, wesentlich zu diesem Resultate beigetragen.

„Daily News“, „Telegraph“ und „Advertiser“ ziehen mit den schärfsten Waffen gegen die Prebendanz des preussischen Ministeriums zu Felde. Es versteht sich, daß sie alle drei zuweilen über die parlamentarische Schur hauen.

London, 5. Juni. (W. T. B.) „Times“ meldet, das Protokoll über die Annahme des griechischen Thrones durch den Prinzen Wilhelm werde heute im auswärtigen Amt unterzeichnet werden.

Baden.

Mannheim, 5. Juni. Für die Feier des 1. badischen Landesjubiläums, das vom 28. Juni bis 4. Juli in unserer Stadt abgehalten wird, werden außerordentliche Anstrengungen gemacht, um den lieben Gästen und Besuchern den Aufenthalt so angenehm als möglich zu machen, und es weitestgehend die ganze Einwohnerzahl, dazu mitzuwirken. Aber weder diese persönliche Mitwirkung, noch die materiellen Opfer, die unsere Stadt durch den reichen Ertrag der Sammlung freiwilliger Beiträge und des Zuschusses der Stadtgemeinde brachte, sind es allein, was uns an dem Gelingen des Festes nicht zweifeln läßt, sondern die freudig gehobene Stimmung Aller, die nicht in dem guten Erfolg ausschließlich eine Ehre für unsere Stadt sucht, vielmehr die hohe Bedeutung des Jubiläumswesens als eine nationale Sache ansieht und die große Wichtigkeit für die Besserung der Verhältnisse unseres ganzen deutschen Vaterlandes würdigt. Die gleiche gute Stimmung kommt dem Feste von auswärts, sowohl aus unserm engem Vaterlande Baden, als auch andern deutschen Ländern entgegen, was uns eine zahlreiche Theilnahme an demselben verheißt.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog hat die Einladung freundlichst angenommen, ebenso haben die Minister und die Mitglieder der Kammern ihren Besuch zugesagt.

Der ganz in der Nähe der Stadt, an deren östlichem Ende, befindliche Festplatz gewährt den Besuchern die Annehmlichkeit einer leichten Kommunikation dahin; eine sehr geräumige Schießhalle dient gleichzeitig den Standschützen auf 600 und den Feldschützen auf 1000 Fuß. Das zur Seite der Schießhalle befindliche Schießhaus ist zur Restauration hergerichtet. Zwischen diesem Hause und der Stadt steht der sehr hübsche Gabentempel; zu beiden Seiten desselben Pavillons für die Musik und die Gesangschor; und vor denselben als Fronte die große Fest- und Wirthschaftshalle nebst vier Viehhallen.

Den Eingang zum Festplatze ziert eine schöne Ehrenpforte. Links von dem eigentlichen Festplatze ist der Platz für die Volkbelustigungen, und bietet das Ganze hinreichenden Raum für eine große Menschenmenge. Die zur weiteren Ausstattung der Festschützen bis jetzt eingelaufenen Festgaben sind beträchtlich, und deren aus hiesiger Stadt 70 im Werthe von ungefähr 4500 fl., und von auswärts 50 mit etwa 1500 fl. Werth eingegangen oder angemeldet. Besondere Stützpunkte für diejenigen Besucher, die nicht die Theilnahme am Schießen besonders herbeiführt, werden der große Festzug am 28. Juni und das Fest auf dem Mühlauhofschloß am 3. Juli bilden.

Konstanz, 5. Juni. Programm über die Festlichkeiten der Stadt Konstanz zur feierlichen Eröffnung der Eisenbahnlinie „Waldbühl-Konstanz“.

Erster Tag: Samstag den 13. Juni. I. Begrüßung des festlichen Tages Morgens 7 Uhr mit Musik und Kanonenschüssen. II. Die ganze Stadt, insbesondere die öffentlichen Gebäude, der Hafen, die Thore, die Schiffe legen ihren Festschmuck an. III. Vormittags halb 9 Uhr Versammlung des Festkomitees und der Festordner am Hafen vor der Güterhalle zum Empfang der zu Land und zur See ankommenden eingeladenen Festgäste. IV. Von Mittags 11 Uhr an Aufstellung der Festflotte, nämlich der Dampfschiffe, Gondeln und Segelschiffe auf dem See und im Angesichte der Eisenbahnbrücke, Aufstellung der Jugend, der Veteranen, Schützen, Turner, Gewerweh und Sängers von der Brücke bis zum Bahnhofsgebiete. V. Mittags 2 Uhr Versammlung der zum Empfange Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs und des Festzuges bestimmten Deputationen, der Mitglieder des Hofgerichts und der Regierung, der Militär-, Staats- und Gemeindefürsorge, der Geistlichkeit, der Lehrer, der Vertreter des Fabrik-, Handels- und Gewerbestandes, des Kommandanten der Feuerweh, des Vorstandes der Schützen, Turner und Sängers in der Güterhalle. VI. Mittags 2 1/2 Uhr Anfuhr des Festzuges und feierliche Begrüßung desselben unter Glockenläuten und Kanonenschüssen, und zwar: 1) an der Brücke durch die Festflotte und 2) an der Güterhalle von der Musik,

dem Sängerschor und dem ganzen versammelten Volke unter Anstimmung der Volkshymne. VII. Hierauf feierlicher Empfang Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs in der festlich geschmückten Güterhalle durch die daselbst befindliche Versammlung mit Dankes- und Empfangs-Ansprache des Bürgermeisters von Konstanz, Namens der Stadt. VIII. Sodann Vorstellung der Versammlung und der Festgäste an Se. Königl. Hoheit den Großherzog. IX. Mittags 4 Uhr solennes Festmahl für die mit Karten versehenen Festtheilnehmer im Conciliumssaale, welchem Festmahl Se. Königl. Hoheit der Großherzog huldvollst beizuwohnen geruhen werden. X. Zwischen 4 und 6 Uhr werden Vergnügungszüge für das allgemeine Publikum auf der Streda Konstanz-Radolfzell ausgeführt. XI. Zur Begleitung des nach Beendigung des Festmahls in den fürstlichen Mainau zurückkehrenden Landesherren allgemeine Luftfahrt der Festtheilnehmer dahin und Rückfahrt des Festzuges nach Schaffhausen. XII. Sofortige Rückfahrt der Schiffe nach Konstanz und Beleuchtung des Münsters in bengalischen Flammen. XIII. Banket der Festtheilnehmer Abends 9 Uhr im Conciliumssaale, unter Vorträgen der Musik und Gesangsvereine.

Zweiter Tag: Sonntag den 14. Juni. I. Tagreville Morgens 6 Uhr mit Kanonenschüssen und Umzug der Musik durch die Hauptstraßen der Stadt. II. Morgens 10 Uhr Versammlung der Festtheilnehmer im Conciliumssaale. III. Sodann Besichtigung der im neuen Stadthause stattfindenden Gewerbaustellung der hiesigen Stadt und der landwirthsch. (bez. Wein-) Ausstellung des Bezirks und Kreises. Sodann weitere Besichtigung der Stadt, der schönen Aussichtspunkte, des Münsters, der übrigen Kirchen, der historisch-interessanten und öffentlichen Gebäude, der Sammlungen, insbesondere der von Wessenberg und Vinzenz. IV. Mittagessen in beliebigen Gruppierungen und Besichtigungen. V. Nachmittags präzis 2 Uhr Versammlung der Festtheilnehmer im Conciliumssaale zur Luftfahrt. VI. Luftfahrt nach Ueberlingen. VII. Abends 9 Uhr Festball im Conciliumssaale.

Dritter Tag: Montag den 15. Juni. Allgemeines Banket von Nachmittags 3 Uhr an für das Gesamtpublikum im Conciliumssaale mit Vorträgen von Musik und Gesang und Aufstellung eines Glöckchens.

Badischer Landtag.

† Karlsruhe, 6. Juni. 98. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer, unter dem Vorstehe des Präsidenten Hildebrandt. Von Seiten der groß. Regierung anwesend: der Präsident des Justizministeriums, Staatsminister Dr. Stabel; der Präsident des Ministeriums des Innern, Staatsrath Dr. Lamery.

Nach Eröffnung der Sitzung zeigt das Secretariat eine Petition der Gemeinden Merzburg, Unterhüdingen und Hagana um Fortsetzung des Neubaus der Straße von Unterhüdingen nach Hagana an.

Die heutige Tagesordnung führt zur Begründung der vom Abg. Häuffer angeklagten Motion auf Vorlage eines Gesekentwurfs über Ministerverantwortlichkeit.

Abg. Häuffer (von der Rednerbühne aus):

Meine Herren! Wenn ich in einem schon weit vorgerückten Zeitpunkt eines an legislativen Arbeiten überreichen Landtags eine Angelegenheit anreize, die in jedem Fall eingehende Erwägung fordert, so mag mich zunächst die Wichtigkeit der Sache selbst entschuldigen. Denn es gibt Fragen im konstitutionellen Staatsleben, denen ihre Bedeutung jeder Zeit das Vorrecht der Dringlichkeit sichert, und für deren Behandlung es einer Versammlung von Abgeordneten niemals zu spät oder zu früh sein darf. Es kommt uns zugleich eine doppelte Genuß zu Statten: einmal der Umstand, daß die Frage der Ministerverantwortlichkeit seit dem Beschehen unserer Verfassung wiederholt und gründlich von beiden Kammern erwoogen und dadurch eine eben so umfassende wie inhaltreiche Vorarbeit für uns geschaffen worden ist; dann die Thatsache, daß die gegenwärtige Lage unseres Staats und das Verhältnis von Land und Regierung ganz besonders dazu angethan scheint, diese Angelegenheit ohne Befangenheit nach, irgend einer Seite in ruhiger sachgemäßer Prüfung und mit wechselseitigem Entgegenkommen erprießlich zu erledigen. Ich gebe darum auch an die Sache, nicht mit der Sorge, fruchtlose Arbeit zu schaffen, sondern in der Zuversicht, der Vertretung des badischen Landes Gelegenheit zu einem unzweideutigen Ausdruck, der groß. Regierung den Anstoß zu einer Gesekvorlage zu geben, die, wenn auch nicht auf diesem, so doch auf dem Wege bevorstehenden nächsten Landtag eine Sache zum Abschluß führen kann, die seit 44 Jahren von Regierung und Kammern wiederholt ergriffen, einmal sogar dem Ziele ziemlich nahe gebracht, jederzeit als ein Bedürfnis erkannt, und doch bis zu dieser Stunde unerledigt geblieben ist.

Jene reiche Vorarbeit gestattet mir vor Allem, in der allgemeinen Begründung mich auf das Nothwendige zu beschränken; ich müßte denn Alles wiederholen wollen, was fundigere und bereitere Stimmen vor mir in diesem wie in dem andern Hause seit dem ersten unserer Landtage dafür geltend gemacht haben. Ein konstatire ich zunächst die Thatsache, daß in allen diesen, doch mannigfach verschiednen geäußerten Meinungen der Kammern wie der Regierungen der Grundgedanke selbst, um den es sich handelt, niemals angefochten worden ist, sondern die Meinungsnuancen sich stets nur um die beste Art der praktischen Ausführung bewegt haben.

In der That ist der Gedanke der Verantwortlichkeit der höchsten Staatsbeamten in erster Linie eine Forderung des Rechts, die im Wesen der Staatsordnung überhaupt begründet liegt, und darum durch die Verschiedenheit der Staatsformen nicht einmal bedingt ist. Daß nicht nur der untergeordnete Beamte für strafbare Handlungen seiner amtlichen Thätigkeit zur Verantwortung gezogen werden kann, sondern auch der höchste, daß für diesen keine Ausnahme von dem allgemeinen Gebot der Gesetze, dem jeder Einzelne unterworfen ist, bestehen darf und daß die Vergehen oder Verbrechen gegen den Staat nicht straflos sein sollen, alle übrigen, das sind Forderungen der Gerechtigkeit, die im Allgemeinen für das Königthum so gut gelten wie für den Freistaat, die in der absoluten Monarchie ihre Stelle finden können wie in der konstitutionellen.

Allerdings gilt für die zuletzt erwähnte Staatsform dies Gebot in höchstem Maße; in ihrem Organismus bildet der Grundsatz der Verantwortlichkeit der obersten Staatsbeamten ein wesentliches und unentbehrliches Glied. Denn während in der absoluten Monarchie der gesetzlich nicht eingeschränkte Wille des Fürsten selbst eine strafbare Handlung des Dieners oder Rathgebers decken kann und im Freistaat die höchste Staatsgewalt einem gewählten und verantwortlichen Magistrat auf Zeit anvertraut ist, beruht die verfassungsmäßig beschränkte Monarchie in erster Linie auf der Idee, daß der erbliche Träger der Krone unverantwortlich und unverlethlich sei, daß, wie der alte Spruch lautet, der König nicht Unrecht thun könne. Eben dieses Axiom von der Unverantwortlichkeit des konstitutionellen Fürsten bedingt aber die Verantwortlichkeit seiner Räte, wenn irgend das verfassungsmäßige Recht

vor Ansetzung gefichert sein soll. Indem jeder Akt des Regenten, der irgend ein verfassungsmäßiges Recht irgend eines Staatsangehörigen berührt, die Gegenzeichnung eines der Räte des Monarchen erhält, ist neben der Unverantwortlichkeit der Krone zugleich die Haftbarkeit des Ministers ausgesprochen, der durch seine Unterschrift die Verantwortlichkeit übernimmt. Das Eine soll die höchste Gewalt in ihrer gegenwärtigen Stellung vor den Wechselfällen des Parteikampfes und der Leidenschaftlichkeiten sicherstellen, das Andere zugleich die verfassungsmäßigen Rechte vor den Gefahren schützen, die ihnen aus jenem exceptionellen und unnahbaren Verhältnis der Krone selber erwachsen können. Es ist das feinste Rückwerk in dem mannigfaltig verflochtenen Organismus des konstitutionellen Staatslebens, um das es sich hier handelt; es ist der Theil des Ganzen, welcher recht eigentlich Bürgschaft leisten soll, daß der Zweck dieser Staatsform, die Vorzüge der Einheitsgewalt mit den Forderungen der Freiheit zu verbinden, auch thatsächlich erreicht werde.

Was sich im Grundgesetz als ein Gebot des Rechtes darstellt, muß in der Ausführung auch zweckmäßig sein; selbst wenn der Zweck mehr durch das Bestehen einer Einrichtung als durch ihren häufigen Gebrauch erreicht werden sollte. Allerdings wird ein Gesetz, das den Grundgesetz der Ministerverantwortlichkeit in die Praxis überträgt, nicht darum gegeben, daß es eine häufige Anwendung finde. In einem richtig organisierten konstitutionellen Staate sollte man des Gebrauchs völlig entbehren können; wo das ganze Rückwerk sich in so ungehörter Harmonie bewegt, wird das Gesetz einer Waffe gleichen, deren Dasein imponirt und beruhigt, auf deren Gebrauch man aber gern verzichtet. Aber auch in so fertig ausgebildeten Verhältnissen wird man das Gesetz nicht entbehren wollen; um wie viel weniger da, wo die konstitutionelle Ordnung noch jung, ihre Fundamente erst besetzt, ihr Ausbau noch im Werden begriffen ist.

Die geschichtliche Erfahrung zeigt uns ein doppeltes Ergebnis: wo das Repräsentativsystem in reifer fester Ausbildung ist, da wird von dem Gelebe der Ministerverantwortlichkeit kaum mehr Gebrauch gemacht; Zeiten des Uebergangs, des Ringens um jene Reife, des Kampfes um die Prinzipien bekämpfen aber eben so unzweifelhaft den häufigen Gebrauch oder doch das Bedürfnis. In England, das seit mehr als einem halben Jahrhundert keine Ministeranfrage mehr erlebt, lassen sich aus den früheren Zeiten Duzend von berühmten Fällen aufzählen, unter denen der weitaus größere Theil dem siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert, also der Sturm- und Drangperiode konstitutionellen Lebens angehört.

Wer möchte sagen, daß wir in Deutschland, sei es im Ganzen oder im Einzelnen, an jenem Ruhepunkt repräsentativer Gleichgewichts angelangt wären, dessen sich England nach vielhundertjährigen Kämpfen seit zwei Menschenaltern freut? Wer möchte läugnen, daß uns die Ereignisse, die wir durchleben, mit jedem neuen Tage mahnen, daß die Sturm- und Drangperiode in unserm großen Vaterlande noch lange nicht überwunden ist? Fehlt es doch nicht an Beispielen jüngern und jüngsten Datums, die uns das dringende Gebot der Verantwortlichkeit und Strafe recht eigentlich an's Herz legen! Denn schwerlich würde der frivole Uebermuth so herausfordernd und die Verhängung am beschworenen Recht so unverhüllt auftraten, wenn im Hintergrund Gericht und Strafe recht eigentlich an's Herz legen! Denn schwerlich würde der frivole Uebermuth so herausfordernd und die Verhängung am beschworenen Recht so unverhüllt auftraten, wenn im Hintergrund Gericht und Strafe recht eigentlich an's Herz legen!

So lange solche Erfahrungen uns mahnen, wird ein Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister nicht etwa nur als prinzipieller Schmund, sondern als ein praktisches Bedürfnis gelten müssen. Als ein Bedürfnis für das Volk, dessen verfassungsmäßiges Recht dadurch erst den Schlußstein gewinnt; als ein Bedürfnis für den Fürsten, der für seine Unverantwortlichkeit damit die nothwendige Ergänzung und für die richtige Wahl seiner Rathgeber eine stärkere Bürgschaft erhält. Ein Bedürfnis endlich auch für die Minister selbst, insbesondere für die Schwachen unter ihnen, die gegen die eigene innere Versuchung, zu fehlen, wie gegen die mächtige Verführung dazu eine Schutzwehr erlangen, die sie nach oben deckt, wie gegen sich selber.

II. Erlauben Sie mir, an diese allgemeinen Erörterungen zunächst eine Uebersicht der Vorgänge anzuknüpfen, welche diese Frage in unserm badischen Lande durchgemacht hat.

Ueber den Grundgesetz selbst hat, wie schon früher bemerkt, unter den verschiedenen Faktoren der Gesetzgebung in Baden nie eine abweichende Meinung bestanden. Unsere Verfassungsurkunde legt im §. 7 fest: Die großherzogliche Staatsminister und sämtliche Staatsdiener sind für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich; sie sitzen im §. 67 hinzu: Die Kammer haben das Recht, Minister, und die Mitglieder der obersten Staatsbehörden wegen Verletzung der Verfassung oder anderer verfassungsmäßiger Rechte förmlich anzuklagen. Ein besonderes Gesetz soll die Fälle der Anklage, die Grade der Abmündung, die urtheilende Behörde und die Prozedur bestimmen.

Dies „besondere Gesetz“, das vor nahezu 45 Jahren dem Lande verheißen ward und ohne welches der verfassungsmäßig anerkannte Grundgesetz der praktischen Anwendung entbehrt, ist der Gegenstand der heutigen Motion, und es kann darum wohl der Vorwurf nicht erhoben werden, daß hier eine wichtige Frage unvorbereitet und plötzlich in dieses Haus geworfen werde. Vielmehr sind es ganz besondere Verhältnisse gewesen, welche die Verzögerung dieser Angelegenheit herbeigeführt haben.

Schon auf unserm ersten Landtage begründete Deimling am 3. Mai 1819 eine Motion auf Erfüllung der in §. 7 und 67 der Verfassung niedergelegten Zusagen. Am 8. Juli 1820 legte die großh. Regierung zunächst der Ersten Kammer einen Entwurf vor, der bestimmt schien, diesem Begehren zu genügen. Der Entwurf setzte fest, daß die Anklage gegen sämtliche ordentliche und außerordentliche Mitglieder des Staatsministeriums zu richten, daß sie von den Kammeren zu erheben und in jeder derselben durch einen besondern Ausschuss zu prüfen sei. Die durch beide Kammeren beschlossene Anklage soll dann dem Großherzog vorgelegt und vom Ihm entschieden werden, ob sie unerbittlich oder für entkräftet anzusehen sei? Im Fall der Bejahung geht die Anklage an die Landstände zurück, und nur wenn in jeder der beiden Kammeren zwei Drittel der Stimmen auf ihn beharren, so wird sie an den obersten Gerichtshof gebracht, wo sich für den Fall der Verurteilung durch Zuweisung an einen andern Senat die zweite Instanz bilden soll. Als Strafen sind bezeichnet Verweis, Geldstrafe, Suspension oder Entsetzung vom Amt; der Großherzog behält sich das Begnadigungsrecht mit der einen Beschränkung vor, daß ein zur Entsetzung vom Amt verurtheilter Staatsdiener nicht in seiner bisherigen Stelle des Amtes oder sonst in Rechtspflege und Verwaltung angestellt würde.

Es ist an diesem Gesetzentwurf zweierlei nicht zu verkennen: einmal daß er die in §. 67 der Verfassung gegebene Verweisung, Anklage, Abmündung, urtheilende Behörde und Prozedur zu bestimmen, nur un-

vollkommen erfüllt, namentlich die wichtigsten Fragen — die über das Gericht und das Verfahren — nur in den flüchtigsten Umrissen skizzirt hat. Dann charakterisirt sich der Entwurf zweitens durch einen unverkennbaren Zug von Aengstlichkeit und Umschänkung; man darf wohl sagen, daß die in der Verfassung zugesagten Rechte darin auf's knappste gebeitet und an Bedingungen geknüpft sind, welche nicht unwesentliche Theile des zugesagten Rechtes mehr oder weniger in Frage stellen.

Das ist damals auch in der Ersten Kammer nicht verkannt und später von der großh. Regierung selber mittelbar zugegeben worden. Die Erste Kammer enthielt damals eine stattliche Fülle von Kräften, wie sie gerade diese Frage forderte: Staatsmänner, wie v. Türckheim und v. Jyllenhard, wissenschaftliche Namen, wie Kottke, Wessenberg, Zacherl. Die Verhandlung, welche auf diesem und auf dem folgenden Landtag von ihr gepflogen ward, gehört denn auch zum Bedeutendsten, was unsere parlamentarischen Annalen aufzuweisen haben. Im Allgemeinen war die Erste Kammer geneigt, den Entwurf in freisinnig konstitutionellem Geiste zu erweitern. Schon Jyllenhard's Bericht wünschte neben der That auch den Rath zur Verfassungsoverlegung in den Bereich der Anklage gezogen, jene erschwere Bestimmung, welche die Frage der Zulässigkeit der Anklage dem Landesherren vorlegt, beseitigt, die Bildung eines Appellationsorgans als zweite Instanz aufgegeben, die Geldstrafen gestrichen, das Anklageverfahren ausdrücklich angenommen, der ganzen Prozedur die größte Offenheit verliehen, die mit den damals im Lande bestehenden Einrichtungen verträglich war. Außerdem sollte die Bestimmung ausdrücklich Aufnahme im Gesetz finden: Daß alle auf die Verfassung und verfassungsmäßige Rechte sich beziehenden Verfügungen und Beschlüsse von einem oder mehreren Ministern unterzeichnet sein sollten. Das Haus selbst trat in den wichtigsten Punkten dieser Anschauung bei. Auch in dieser erweiterten Gestalt war freilich der Entwurf noch mangelhaft genug und blieb unzulänglich hinter den unzweideutigen Zusagen zurück, welche die Verfassungsurkunde gegeben hatte. Es ist das damals namentlich von einem Redner der Zweiten Kammer, von Duttlinger, scharf und schlagend nachgewiesen worden; insofern sein Antrag, den ganzen Entwurf abzulehnen, gewann nur wenige Stimmen, vielmehr trat die Zweite Kammer der Fassung bei, wie sie das andere Haus beschloffen hatte. Dieser so modifizierte Entwurf erhielt die allerhöchste Sanction und wurde am 5. October 1820 als Gesetz verkündigt. Es ist dies bis heute das einzige Gesetz, welches den Vollzug der in den §§. 7 und 67 der Verfassungsurkunde aufgestellten Grundzüge sichern soll.

Daß es diesen Zweck nur sehr unvollkommen erreicht, ist damals von der großh. Regierung selbst nicht verkannt worden; denn der §. 8 des Gesetzes erhielt den Zusatz: Ueber das gerichtliche Verfahren werden nähere gesetzliche Vorschriften demnächst erlassen werden. Es ist dies das vielberufene „demnächst“, dessen nun, so Gott will, unverzüglicher Erfüllung heute, nach mehr als vierzig Jahren, auch meine Motion gewidmet ist.

Damals zwar, als diese Verträge gegeben ward, machte die Regierung damit Ernst. Sie legte dem folgenden Landtage, und zwar zunächst der Ersten Kammer, am 30. März 1822 zwei Entwürfe vor, deren einer das Gesetz vom 5. Okt. 1820 in modifizierter Gestalt zur neuen Beratung aussetzte, der zweite in 63 Paragraphen das Verfahren regelte, das bei Ministeranklagen stattfinden sollte. Die wesentliche Modifikation an dem Gesetz vom October 1820 lag darin, daß statt des Obergerichtes ein eigener Staatsgerichtshof, theils vom Großherzog, theils von den Ständen ernannt, das Gericht für Ministeranklagen bilden sollte. Die Anklage konnten beide Kammeren erheben, doch mußte der erste Antrag dazu von mindestens fünf Mitgliedern in der Form einer Motion gestellt und begründet, und wenn die Kammer in die Verurteilung eintrat, durch eine Kommission von sieben Mitgliedern geprüft werden. Die Angeklagten durften verlangen, jeder Zeit in der Kammer wie in den Kommissionen gehört zu werden und die Akten einzusehen. Hatte beide Kammeren die Anklage beschlossen, so ernannten sie Kommissarien zur Verfolgung der Anklage, die vor dem Staatsgerichtshof erhoben ward, und bei welcher das öffentliche und mündliche Verfahren stattfinden sollte. Die ganze Natur des Verfahrens, sagten darüber die Motive der Regierung, erfordert, daß auf die vorbereitende Verhandlung in beiden Kammeren, welche mit aller Feierlichkeit und Oeffentlichkeit stattfinden, eine gerichtliche Prozedur folge, die nicht minder feierlich und öffentlich durch ihre imposanten Formen den wohlthätigen Eindruck erhält und verstärkt, den eine Rechtssache dieser Art hervorbringen geeignet ist, eine Prozedur, welche die Entschreibung mit derjenigen Rücksicht herbeiführt, die man sich von der Verhandlung einer solchen Anklage kaum getrennt denken kann, eine Prozedur endlich, welche die Verfassung und die Grundgesetze des Staats in ihrer ganzen Majestät erscheinen läßt.

In diesem Geiste waren die meisten Bestimmungen des Entwurfs gefaßt; die ängstliche Zurückhaltung, welche die Vorlage von 1820 bezeichnet hatte, war hier gewichen, und man konnte im Einzelnen wohl erkennen, daß einer der begabtesten Männer der konstitutionellen Partei jener Tage, v. Liebenstein, einen wesentlichen Antheil an der Fassung des Entwurfs gehabt hat.

Ich gehe hier in das Detail der reichen und anziehenden Verhandlungen von 1822 nicht ein; sie sind Jedem unter Ihnen zugänglich und werden von Keinem übersehen werden dürfen, der sich mit dieser gesetzgeberischen Frage beschäftigt. Nur das Ergebnis will ich in Kürze berühren. Im Großen und Ganzen fanden die beiden Vorlagen vom 30. März 1822 den Beifall der Stände; wo sie Aenderungen vorschlugen, sind es solche gewesen, die wir jetzt wohl ohne Unterschied der Ansichten als Verbesserungen und zwar als freisinnige Verbesserungen ansehen würden. Aber die Meinungen schieden sich in der allerdings nicht leicht zu beantwortenden Frage über die Besetzung des Gerichtshofes. Von dem Regierungsentwurf an, der im voraus auf die Dauer von acht Jahren 32 Personen zu Richtern berufen wollte, von denen der Großherzog sechzehn und jede der beiden Kammeren acht ernannte und die durch das Loos auf die Hälfte, durch Refusation auf die Zahl von 12 Richtern vermindert werden konnten, bis zum Kommissionsvorschlag der Ersten Kammer, der den zwölf dienstältesten Mitgliedern des Obergerichtes zwölf Richter beifügt wünschte, welche der Großherzog und jede der beiden Kammeren zu gleichen Theilen erwählte, von Wessenberg's Antrag, der den fünf ältesten Mitgliedern des Obergerichtes sieben vom Großherzog ernannte und zwölf von beiden Kammeren erwählte Richter an die Seite zu geben dachte, bis zu Kottke's Meinung, der den Gerichtshof aus der Gesamtheit in der Weise gebildet wünschte, daß in Ueberamtlungen durch die Gemeindevorstände Notabeln gewählt und aus diesen dann die Geschworenen gelooet würden — waren so ziemlich alle verschiedenen Ansichten vertreten, die bei der Bildung eines Staatsgerichtshofs zur Sprache kommen können. Zur Annahme gelangte der modifizierte Kommissionsantrag der Ersten Kammer, der den Staatsgerichtshof aus vierundzwanzig Richtern,

namlich den vier dienstältesten Obergerichtsräthen, zehn vom Großherzog und zehn von den Kammeren ernannten Mitgliedern bilden wollte; diese 24 Richter sollten auf je acht Jahre unwiderruflich ernannt werden, vom Kläger und vom Angeklagten je zwei rekrutirt werden können und beim Beginn des Prozesses mindestens sechzehn anwesend sein, auch während der Verhandlungen ihre Zahl nicht unter zehn herabsinken. Dieser Fassung trat die Zweite Kammer bei, inwiefern ihre Kommission erhebliche Bedenken dagegen hatte; allein man ließ in diesem, wie in den andern Punkten die eigene Meinung lieber fallen, um dem Zustandekommen des Gesetzes keinerlei Hindernis zu bereiten. Selbst solche, die gegen einzelne Bestimmungen entschiedene Opposition gemacht, wie Duttlinger, stimmten für das Ganze des Gesetzes, weil in ihren Augen dessen Vorzüge die Mängel und Bedenken weit überwiegen. Als die Zweite Kammer am 30. Dez. 1822 das Gesetz einstimmig votirt hatte, sprach sie zugleich den Wunsch aus: es möge die Sanction rasch erfolgen, damit die Mitglieder des Staatsgerichtshofes noch vor dem Schluß der Session von den Kammeren gewählt werden könnten.

Aber dieser Wunsch ist leider nicht in Erfüllung gegangen. Dem Ziele schwebend so nahe, ist das Land gleichwohl nicht dazu gelangt, die Frucht dieser mühevollen Arbeiten zu pflücken. Wenige Wochen nach jenem Beschluß ward die Kammer aufgelöst, und es kam eine Periode über uns, die viel mehr bemüht war, das vorhandene Verfassungsrecht zu verflummern, als weiter auszubilden. Unter d. n. ersten und nicht unbedeutenden Opfern der siebenjährigen Reaktionszeit sind die Gelebe über die Ministerverantwortlichkeit gewesen; sie wurden nicht sanktionirt, und wir stehen darum heute noch auf dem Boden des Gesetzes vom October 1820, von dem die Regierung selber im Momente, wo sie es gab, anerkannt hat, daß es ungenügend und der weiteren Ausbildung bedürftig sei.

(Fortsetzung folgt.) Die Kammer beschließt nach einigen kurzen Bemerkungen einstimmig, daß die Motion gedruckt und in die Abtheilungen verwiesen werde. Schluß der Sitzung.

† Karlsruhe, 6. Juni. 99. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. Tagesordnung auf Montag den 8. Juni, Vormittags 9 Uhr. 1) Anzeige neuer Eingaben. 2) Berathung des Berichts des Abg. Schwarzmann über den Entwurf einer Anwaltsordnung.

Bernischtes Nachrichten.

München, 3. Juni. (Schw. M.) Der Ausschuss des hiesigen großdeutschen Reformvereins hat sich gestern über folgende Resolution geeinigt, welche er einer demnächst zu berufenden Generalversammlung zur Genehmigung vorschlagen wird: „Der Münchener großdeutsche Verein spricht seine Ueberzeugung dahin aus, daß die alten Rechte des Bundeslandes Holslein auf Selbständigkeit und auf fortwährende Vereinigung der deutschen Herzogthümer Schleswig und Holslein unter dem Mannesstamme ihres Regentenhauses unverändert bestehen, und daß es heilige Pflicht Deutschlands ist, diese Rechte mit allen, auch den äußersten Mitteln zu wahren, sohin insbesondere den von Dänemark auf das Herzogthum Schleswig gerichteten Danisirungs- und Eingliederungsversuchen ungeschwächt entgegenzutreten.“

Ueber das neueste Werk des verdienstvollen Naturforschers und Afrikaners Dr. Alfred Brehm: „Illustrirtes Thierleben“ (Verlag des Bibliographischen Instituts in Hildburghausen) ist uns so eben nachstehende interessante Beurtheilung einer berühmten Autorität auf diesem Gebiete zugegangen:

„Dr. Brehm's „Illustrirtes Thierleben“ hat mir viele Freude und Genuss verschafft. Der Verfasser, wirklich ein vielgewandter Odyss., hat einen großen Theil der nördlichen Erdhälfte, von den Tropen bis zum Nordpol durchkreist und überall selbst, in Feld und Wald, in Wüste und Gebirg, gejagt, geforscht, beobachtet und gesammelt. Seine jetzige Stellung an dem Hamburger zoologischen Garten würde ihn schon dazu nöthigen, wenn es die Liebe zur Natur nicht thäte, dort seine Beobachtungen im täglichen Umgang mit den Thieren aller Erdtheile zu vervollständigen. Zudem ist Brehm aus einer guten Schule hervorgegangen: Es sind jetzt zwanzig Jahre verfloßen, seit ich einmal mit dem vorstehenden Lichtenstein, dem „Vater“ Brehm und einigen andern Naturforschern zusammenlag, die sich zur Versammlung in Mainz gefunden hatten. Man laschte und scherzte. „Papa Brehm“, sagte Lichtenstein, „kann alle Spagens- und Finkenfamilien drei Meilen in der Runde seines Wohnortes und hält ihre Stammbäume besser, als der Berliner Archivar diejenigen der Pommer'schen Junker!“ „Seinen Vudern ist kein Nest unerschreibbar und kein Gebüsch ungründlich!“ „Aber ausheben dürfen sie keine bei Menthesdorf“, rief Papa Brehm, „der Warden hält kein Nest rein!“ „Wahre!“ antwortete Lichtenstein, „sie müssen nur helfen brüten und füttern, wenn die alten spazieren fliegen!“

„Es war mir, als sei ich wieder zurückversetzt zu jenem Abend, als ich die drei Hefte las, die mir vorliegen. Ueberall blickt der von Jugend auf gültige Beobachter durch, der mit sinnigem Fleiße den Lebensäußerungen der Thiere nachgeht, sie belauscht in ihrem Treiben und Schaffen, in ihren Sorgen und Mühen um Nahrung und Liebe, in dem ganzen „Kampf um das Dasein“, wie Darwin sich ausdrückt. Wo Brehm genöthigt ist, aus fremden Quellen zu schöpfen (und dies ist um so nöthiger, da ja kein menschliches Geheiß ausreichen würde, die Fülle des Materials zu bewältigen), da thut er es mit der Sicherheit und Umsicht, welche den selbständigen Beobachter kennzeichnen, der aus der Vergleichung fremder Erzählungen mit den eigenen Beobachtungen die Kritik schöpft, welche ihn Abtrübs vom Falschen, Uebertriebenen und Mährchenhaften vom Schlichten und Einfachen zu trennen und zu sichten lehrt. Während man in der einzigen Naturgeschichte, die Nächstes erstrebt, in derjenigen von Oken, sich durch einen wahren Wust von Wiederholungen und unverständigen Exzerpten durcharbeiten muß, gibt Brehm's Thierleben schon gerundete Darstellungen, die sich leicht und angenehm lesen, alles Wissenswerthe enthalten und kaum die Mühe und Sorgfalt abnehmen lassen, mit welcher die verschiedenen, aus Andern geschöpften Beobachtungen zusammengetragen und geordnet sind.“

Die Holzschritte verdienen alles Lob. Die meisten sind nach dem Leben gemacht, nicht, wie so oft, nach ausgestopften Exemplaren; die Zeichnung markig durchgeführt, die Stellungen natürlich und meist so gewählt, daß die charakteristischen Kennzeichen scharf und doch ungenügend hervortreten. Man sieht, daß das Auge des Naturforschers in dem Griffel des Zeichners gelebt und diesen geleitet hat. Die großen Gruppen sind gut komponirt und geben anschauliche Gruppen. Ich kenne kaum charakteristischere Thierbilder, als z. B. die Gruppe abyssinischer Mantelpavianen, deren ältere Männchen mit scheußlichem Plärrchen sich gegen einen im Schilfgras ansehnlichen Panther zur Wehre stellen, während Weibchen und Junge über die Felsen des Hintergrundes flüchten.“

Kurz, ich kann nur wünschen, daß Verfasser, Künstler und Verleger das schöne Werk, das ich Jedem, Jung und Alt, als belebende und unterhaltende Lektüre, als ein Buch von eben so viel innerem Gehalt als vortrefflicher äußerer Ausstattung empfehlen möchte, ebenso fleißig zu Ende führen mögen, als es gut und löblich begonnen ist.“

Gent, 1863. Professor G. Vogt. Verantwortlicher Redakteur: Dr. J. Herm. Kroenlein.

